

14.02.2019

Familienzusammenführung (Kind/Eltern)

Anträge auf Familienzusammenführung können grundsätzlich nur nach Terminvereinbarung eingereicht werden. Diese können Sie ausschließlich online buchen, den [Link](#) finden Sie auf unserer Webseite. Die Kinder müssen mit dem in Togo lebenden Elternteil (bitte Ausweis und zwei Kopien mitbringen) bzw. ihrer Betreuungsperson erscheinen. Der Antrag kann nur von einem Sorgerechtigten wirksam gestellt werden.

Der Antrag ist zweifach (Formular mit jeweils einem Satz Fotokopien anliegend) einzureichen, die Originale sind separat beizufügen:

- Zwei ausgefüllte, unterschriebene Antragsformulare auf Erteilung eines nationalen Visums
- Zwei Passfotos in Standardgröße (35 x 45 mm), heller Hintergrund
- Formular « Information en vertu de l'article 54 (2) No. 8 AufenthG » unterschrieben
- Zwei Fotokopien des Reisepasses des in Deutschland lebenden Elternteils (Datenseite und alle Seiten mit Ein- und Ausreisestempeln)
- Sofern der in Deutschland lebende Elternteil nicht die deutsche Staatsangehörige hat : zwei Fotokopien des Aufenthaltstitels
- Gebühren in Höhe von 25.000 CFA (gebührenfrei für Kinder von deutschen Staatsangehörigen)

Im ORIGINAL mit ZWEI FOTOKOPIEN beizufügen sind ferner:

- Reisepass, gültig für mindestens 6 Monate und ausgestellt in den letzten 10 Jahren
- Geburtsurkunde (und, falls zutreffend, sämtliche abändernden Urteile)
- Für den Fall, dass ein außerhalb einer Ehe geborenes Kind zu seinem Vater nachzieht : Nachweis einer rechtswirksamen Vaterschaftsanerkennung
Sofern der Vater Deutscher ist und die Vaterschaft nicht bei der Registrierung der Geburt in Togo schriftlich anerkannt hat:
Nach deutschem Recht beurkundete Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung der Mutter oder Urteil der togoischen Gerichte über die Vaterschaft
Sofern der Vater Togoer bzw. nicht Deutscher ist und die Vaterschaft nicht bei der Registrierung der Geburt in Togo schriftlich anerkannt hat: Urteil der togoischen Gerichte über die Vaterschaft
- Für den Fall, dass ein innerhalb einer Ehe geborenes Kind zu seinem Vater nachzieht :
Heiratsurkunde der Eltern
- Falls der andere Elternteil verstorben, unbekanntes Aufenthalts oder nicht in der Lage ist, sein Sorgerecht auszuüben: Sterbeurkunde oder Gerichtsurteil zum Sorgerecht inkl. Sozialbericht
- Gegebenenfalls: Schriftliche Vollmacht des/der Inhaber(s) der elterlichen Sorge
Ohne schriftliche Vollmacht kann eine Betreuungsperson, die nicht auch das Sorgerecht hat, keine Auskunft im Verfahren erhalten oder Unterlagen bzw. die Entscheidung über den Antrag entgegennehmen.

Wichtig : Weitere Unterlagen können im Verfahren nachgefordert werden, insbesondere kann auch eine kostenpflichtige Überprüfung der Urkunden erforderlich werden. Die Botschaft muss vor Entscheidung über den Antrag zwingend die Stellungnahme der örtlich zuständigen Ausländerbehörde einholen. Mit Bearbeitungszeiten von vier bis sechs Monaten, im Einzelfall auch deutlich länger, muss daher gerechnet werden. Eine Rückerstattung der Gebühren im Ablehnungsfall ist ausgeschlossen.